

Veröffentlichung

Preisblatt Netznutzungsentgelte Gas

inklusive vorgelagerter Netzentgelte

gültig ab 01.01.2024

Inhalt

1.	Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts.....	2
2.	Netzentgelt	2
2.1.	Entgelte bei Ausspeisung an nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkten	2
2.2.	Entgelte bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten	3
2.2.1.	Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten.....	3
2.2.2.	Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten.....	4
2.2.2.1.	Jahresleistungspreissystem.....	4
2.3.	Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung	5
2.4.	Konzessionsabgabe	5
2.5.	Umsatzsteuer	5

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der GEW Wilhelmshaven GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelte bei Ausspeisung an nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [€/a]}$$

AE: Arbeitsentgelt

GP_i: Grundpreis für Arbeit [€/Monat]

AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

M: Jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Bereich i	Menge (M) von	Menge (M) bis	Grundpreis (GP)	Arbeitspreis (AP)
--	kWh	kWh	€/Monat	Ct/kWh
1	0	1.975	0,00	1,623
2	1.976	7.785	0,52	1,310
3	7.786	9.297	0,87	1,255
4	9.298	408.000	1,81	1,134
5	408.001	1.000.000	16,43	1,091
6	1.000.001	1.500.000	44,76	1,057

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ($\frac{1}{12}$) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben. Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2. Entgelte bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.2.1. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [€/a]}$$

AE: Arbeitsentgelt

A_i: Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]

AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

M: Jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Bereich (i)	Menge (M) von	Menge (M) bis	Sockelbetrag (A)	Arbeitspreis (AP)
--	kWh	kWh	€/Jahr	Ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,322
2	1.800.001	4.000.000	612,00	0,288
3	4.000.001	7.000.000	1.732,00	0,260
4	7.000.001	12.500.000	3.622,00	0,233
5	12.500.001	15.000.000	5.747,00	0,216
6	15.000.001	20.000.000	7.397,00	0,205
7	20.000.001	30.000.000	10.197,00	0,191
8	30.000.001	50.000.000	14.997,00	0,175
9	50.000.001	100.000.000	21.997,00	0,161
10	100.000.001	300.000.000	31.997,00	0,151

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ($\frac{1}{12}$) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet. Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags. Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2.2. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.2.2.1. Jahresleistungspreissystem

Das Leistungsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [€/a]}$$

LE: Leistungsentgelt

L_i : Sockelbetrag für Leistung [€/Jahr]

LP_i : spezifischer Leistungspreis [€/kW]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

P: Maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letzverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Bereich (i)	Jahreshöchstleistung (P) von	Jahreshöchstleistung (P) bis	Sockelbetrag (L)	Leistungspreis (LP)
--	kW	kW	€/Jahr	€/kW
1	0	1.000	0,00	14,280
2	1.001	1.900	1.110,00	13,170
3	1.901	3.000	2.706,00	12,330
4	3.001	5.000	5.436,00	11,420
5	5.001	5.800	8.486,00	10,810
6	5.801	7.400	10.748,00	10,420
7	7.401	10.500	14.892,00	9,860
8	10.501	16.200	21.612,00	9,220
9	16.201	29.300	31.818,00	8,590
10	29.301	75.200	47.347,00	8,060

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit zwölf gleichen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

2.3. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (leistungsgemessen mit täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgen jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zähler	G1,6 bis G6	G10 bis G25	G40 bis G100	G160 bis G400	G650 bis G1600	G2500 bis 6500	Mengen-umwerter	Daten-speicher/Modem
Einheit	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt	11,44	20,34	102,39	220,04	321,60	405,52	318,67	27,63

Tabelle 6: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung für Zählergrößen G1,6 bis G6500

Ausspeisepunkt	Ohne Leistungs-messung (SLP) jährliche Auslesung	Ohne Leistungs-messung (SLP) monatliche Auslesung	Mit Leistungs-messung (RLM)	Mit Leistungs-messung (RLM) bei stündlicher Datenbereitstellung
Einheit	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt	7,28	87,36	691,57	1.019,16

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit zwölf gleichen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.4. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die Konzessionsabgabensätze nach der Gemeindeklasse bis 100.000 Einwohner.

Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	Tariflieferungen
0,61 ct/kWh	0,27 ct/kWh

2.5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.4 genannten Nettbeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Wilhelmshaven, 19.12.2023